

# Fliedner Pflege und Wohnen am Park Corona Besuchsregelungen ab 17.12.2021



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,  
Auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung CoronaAV Einrichtungen in der aktuellen Fassung vom 10.12.2021 ändern wir unser Besuchskonzept. Die Besuche dürfen nur unter Einhaltung aller Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!!!

**Besuche sind uneingeschränkt jederzeit möglich!**

**Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie einen aktuellen max. 24 Std. alten Schnelltest vorweisen, sowie ein Kurzscreening durchlaufen haben und der Zugang in die Einrichtung registriert wurde.**

## **Testzeiten für Besucher bei uns im Foyer Haus 2:**

**Täglich auch an Sonn- und Feiertagen  
Von 10-13 Uhr und 15-18 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten benutzen Sie bitte die Türklingeln und Sprechanlage an den Haupteingängen von Haus 1 und Haus 2.

Warten Sie bitte, bis die Mitarbeitenden Sie in das Gebäude lassen, zeigen Sie Ihre aktuelle Testbescheinigung

Lassen Sie das Kurzscreening und die Registrierung durchführen.

**Desinfizieren Sie sich die Hände!**

Erst danach dürfen Sie in die Wohnbereiche gehen.

Besucher:Innen sind alle Personen, die die Einrichtung betreten, die nicht Mitarbeitende oder Bewohnende sind, für diese gelten abweichende Testregelungen!  
I. Begriffsbestimmungen 1. Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV). 2. Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. 3. Getestete Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Erstellt: Gabriele Enning, Einrichtungsleitung am 12.12.2021  
gültig bis auf Widerruf



Theodor Fliedner Stiftung

Perspektive Mensch – seit 175 Jahren.